

Betreff: Kommunalsteuervergütung der Stadt Wiener Neustadt

Bezug: Bericht

Zahl: 17-2/2024 Bearbeiter: Si

DW: 481

Datum: 23.05.2024

BERICHT

über die Prüfung der Kommunalsteuervergütung der Jahre 2017 - 2023 der Stadt Wiener Neustadt

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 08.05.2024 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
 - 2) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
 - 3) die Magistratsdirektion
- übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *kursiv* dargestellt. Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhalt

I. Prüfgegenstand.....	2
II. Grundlagen	2
II. 1 Finanz-Verfassungsgesetz	2
II. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024	3
II. 3 Kommunalsteuergesetz 1993.....	3
III. Arbeitsablauf Einhebung Kommunalsteuer.....	5
IV. Entwicklung der Kommunalsteuer.....	9
V. Städtevergleich Kommunalsteuereinnahmen, 2022	10
VI. GPLB-Prüfungen	10
VII. Nachschau, Außenprüfung	12
VIII. Rückstände.....	14
IX. Abschreibung von Forderungen, Schadensfälle, 2017 - 2023	15
X. Haftungsbescheid.....	19
XI. Ausgewählte Geschäftsfälle, Stichproben.....	20
XII. Resümee	24

I. Prüfgegenstand

- Entwicklung der Kommunalsteuereinnahmen 2017-2023
- Arbeitsabläufe der Einhebung im zuständigen Geschäftsbereich II
- Abläufe der Verfolgung von Rückständen in den zuständigen Geschäftsbereichen II und III
- Abschreibung (Schadensfälle) von Forderungen aus der Kommunalsteuer
- Einsichtnahme in ausgewählte Geschäftsfälle mit hohen Rückständen und Erläuterung der jeweils gesetzten Maßnahmen zur Einbringung

II. Grundlagen

II. 1 Finanz-Verfassungsgesetz

BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

§ 6. (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind....

3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.

4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind...

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

II. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024

BGBI. I Nr. 168/2023

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben

§ 16. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer

2. die Kommunalsteuer

§ 18. (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (§ 16 Abs. 1 Z 2) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) **Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig**, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

II. 3 Kommunalsteuergesetz 1993

BGBI. Nr. 819/1993

Auszugsweise:

Steuergegenstand

§ 1. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer

§ 2. Dienstnehmer sind:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Unternehmen, Unternehmer

§ 3. (1) Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollem Umfang Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 des

Körperschaftsteuergesetzes 1988, Stiftungen sowie Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.

(2) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte

§ 4. (1) Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient.

(3) Bei Arbeitskräfteüberlassungen wird erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten in der Betriebsstätte des Beschäftigers eine Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassenden Unternehmens begründet.

Bemessungsgrundlage

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind,....

Steuerschuldner

§ 6. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden. Werden Personen von einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens zur Arbeitsleistung überlassen, ist der überlassende Unternehmer Steuerschuldner....

Erhebungsberechtigte Gemeinde

§ 7. (1) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird.

Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage

2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Steuersatz

§ 9. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 €, wird von ihr 1.095 € abgezogen.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung

§ 11. (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt,

(2) Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.....

(3) Ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuldner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerbetrag ist vollstreckbar. Wird kein selbstberechneter Betrag der Abgabenbehörde bekannt gegeben oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, hat die Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid zu erfolgen. Von der Erlassung eines solchen Abgabenbescheides kann abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner nachträglich die Selbstberechnung binnen drei Monaten ab Einreichung der Abgabenerklärung berichtigt; erweist sich die Berichtigung als nicht richtig, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

(4) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat der Unternehmer bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung hat die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten. Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde ist zusätzlich binnen einem Monat ab Schließung an diese Gemeinde eine Steuererklärung mit der Bemessungsgrundlage dieser Gemeinde abzugeben. Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch im Wege von Finanz Online zu erfolgen.....

Kommunalsteuerprüfung

§ 14. (1) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) ist nach Maßgabe des § 86 EstG 1988 bzw. des § 41a ASVG durchzuführen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Wird der Anforderung weder von einem Finanzamt noch von der Österreichischen Gesundheitskasse innerhalb von drei Monaten Folge geleistet, hat die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Außenprüfungen durchzuführen. In diesem Fall sind das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt und die Österreichische Gesundheitskasse von der Prüfung zu verständigen.

III. Arbeitsablauf Einhebung Kommunalsteuer

GB II, Finanzen & Eigentumsverwaltung: Hier wird die Kommunalsteuereinhebung hinsichtlich der folgenden Mahnkennzeichen bearbeitet.

1	1. Mahnung
96	letzte Mahnung
97	Ratenvereinbarung ab 4 Raten, GB II
98	Konkurs, GB II
99	Exekution, GB III, Rechtsabteilung
103	Ratenzahlungen für 3x-Zahlungen GB II
111	Abschreibungen (uneinbringl. Forderungen)
112	Abschreibungen Konkurse (vorher 98) GB II

Erfassung der Steuerpflichtigen:

Auslöser für die Erfassung von Steuerpflichtigen sind ein Antrag des Steuerpflichtigen bzw. des Steuerberaters oder auf Grund automatisierter Meldungen über das GISA Gewerbeinformationssystem Austria¹.

In Einzelfällen wird der Sachbearbeiter auf anderen Wegen (z.B. Selbstwahrnehmung) informiert. Neben Gewerbeanmeldungen werden über GISA auch beispielsweise Beendigungen, Standortverlegungen, Änderungen des Firmenwortlauts oder Veränderungen bei Geschäftsführern gemeldet. Darüber hinaus können über das Portal auch gezielte Abfragen vorgenommen werden.

Seitens GB II wurde folgende Beschreibung des Arbeitsablaufs betreffend Kommunalsteuer übermittelt:

1. Anlage des Kunden auf Kommunalsteuernummer
 - 1.1. Antrag von Kunde oder dessen Steuerberater
 - 1.2. Anlage auf Grund von Einzahlung der Kommunalsteuer
 - 1.3. Anlage auf Grund der Anmeldung beim Gewerbeamt (Briefe an Unternehmen schicken ob Dienstnehmer vorhanden oder nicht)
2. Monatliche Zahlungen gehen ein
3. Jahreserklärungen gehen ein
4. Jahreserklärungen buchen, es ergeben sich
 - 4.1. Rückstände
 - 4.1.1. Erste Mahnung schicken bzw. durch Außendienstmitarbeiter überbringen
 - 4.1.2. Buchungen vornehmen
 - 4.1.3. Zweite (und letzte) Mahnung schicken
 - 4.1.4. Zu GB III -> Exekution
 - 4.2. Guthaben
 - 4.2.1. Firmen verständigen (mail oder telefonisch) ob
 - 4.2.1.1. Ein Buchungsfehler vorliegt
 - 4.2.1.2. Eine berichtigte Erklärung abgegeben werden muss
 - 4.2.1.3. Zu viel einbezahlt wurde
 - 4.2.2. Buchungen vornehmen
5. Keine Erklärungen eingetroffen
 - 5.1. Erinnerung zur Abgabe schicken bzw.

¹ Im **Gewerbeinformationssystem Austria** (GISA) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten aller in Österreich niedergelassenen Gewerbebetriebe eingetragen. Das Gewerbeinformationssystem Austria ist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet. Im GISA - Gewerbeinformationssystem Austria sind alle in Österreich zur Ausübung eines Gewerbes berechtigten Personen eingetragen. Abrufbar unter: <https://www.gisa.gv.at>

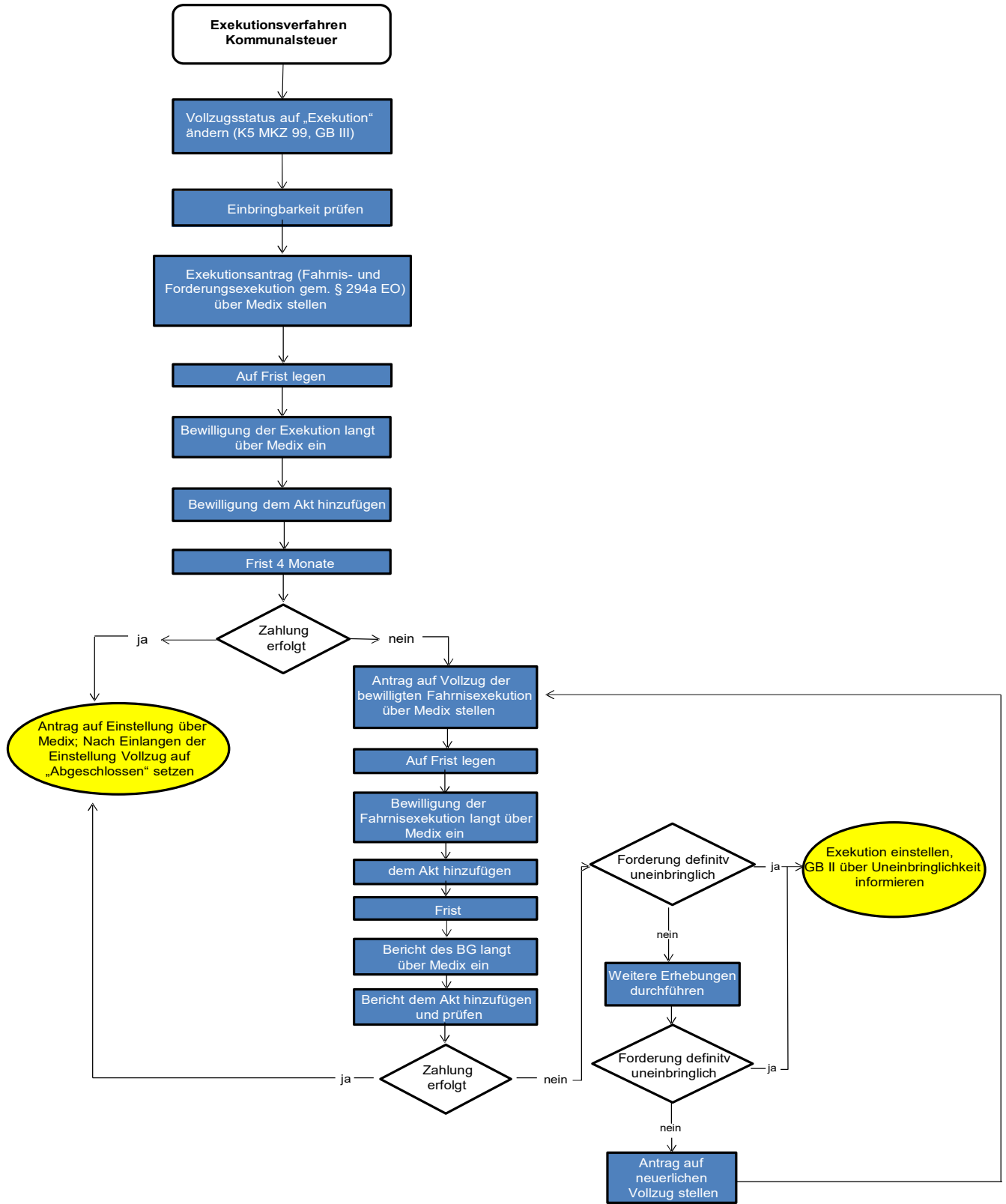
5.2. Anrufen

6. GPLB Prüfungen vorschreiben und verbuchen, danach wie Punkt 4.1. behandeln

6.1. GPLB = **G**emeinsame **P**rüfung **L**ohnabhängiger **B**eiträge

Eine Betriebsprüfung wird vom Finanzamt oder der Krankenkasse durchgeführt. Das Ergebnis der Kommunalsteuer betreffend wird in Finanzonline gestellt, von wo es von uns täglich abgerufen werden kann. (Anhang 1a) Ergibt sich eine Differenz betreffend der Bemessungsgrundlagen (Anhang 1b), wird von uns ein Bescheid erstellt.

GB III, Behördenverwaltung, Ablauf zu Mahnkennzeichen 99, Exekution:
Das System Medix wurde im Mai 2023 durch das System Wincaus ersetzt.



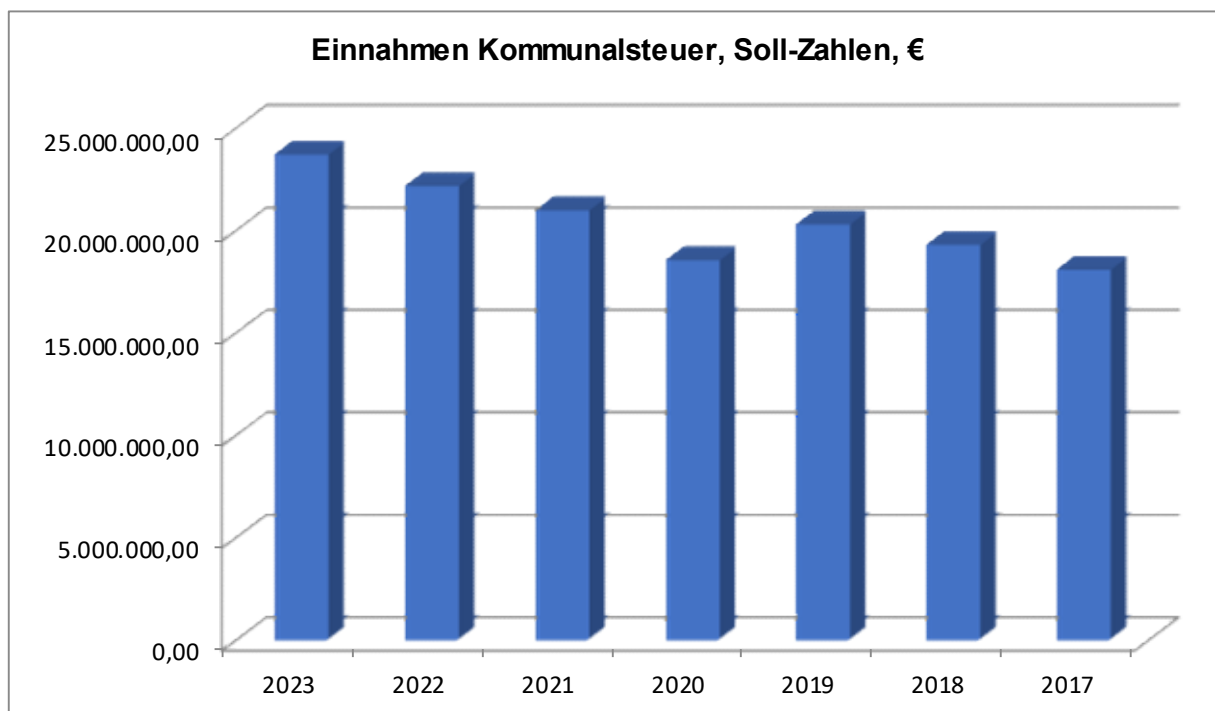
Zu Mahnkennzeichen 99, **Exekution** wurden **stichprobenweise die Akten** der Kundennummern 250830/1, 250139/1 und 130613/1 eingesehen. Aus Sicht des Kontrollamtes konnte die **ordnungsgemäße Vorgehensweise** in Übereinstimmung mit dem oben dargestellten Ablauf festgestellt werden.

IV. Entwicklung der Kommunalsteuer

Aktuell sind in der Stadt Wiener Neustadt 3.665 kommunalsteuerpflichtige Betriebe registriert.

Entwicklung der Einnahmen aus Kommunalsteuer						
	Soll / Rechnung	Ist / Zahlung	Schl. Rest	VA	Steigerung im Soll zu VJ	Steigerung in % zu VJ
2023	23.754.125,08	23.703.236,66	1.001.197,46	22.650.000,00	1.535.021,93	6,91%
2022	22.219.103,15	22.177.465,28	950.309,04	21.000.000,00	1.192.226,72	5,67%
2021	21.026.876,43	20.921.635,19	908.671,17	19.500.000,00	2.430.412,30	13,07%
2020	18.596.464,13	18.494.568,33	803.429,93	18.000.000,00	-1.748.870,92	-8,60%
2019	20.345.335,05	20.236.159,93	701.534,13	19.100.000,00	996.193,94	5,15%
2018	19.349.141,11	19.221.927,72	592.359,01	18.360.000,00	1.211.596,78	6,68%
2017	18.137.544,33	18.176.312,68	465.145,62	17.952.800,00	295.492,41	1,66%

GB II: Der Rückgang 2020 ist auf Zahlungsaufschübe und allgemein geringeres Aufkommen bedingt durch die Corona-Pandemie zurückzuführen.



V. Städtevergleich² Kommunalsteuereinnahmen, 2022

Zahlen aus 2023 sind bei den meisten Städten noch nicht verfügbar.

	Einwohner 2022	KommSt-Aufkommen 2022	KommSt € / EW, 2022
Eisenstadt	15.240	11.429.437,00	750
Sankt Pölten	56.360	35.426.695,00	629
Krems	24.921	15.179.508,00	609
Villach	64.071	38.444.557,00	600
Dornbirn	50.360	28.548.278,00	567
Wiener Neustadt	47.106	22.219.103,00	472
Waidhofen/Ybbs	11.092	3.887.116,00	350
Neunkirchen	12.531	3.996.000,00	319
Ternitz	14.600	3.765.000,00	258
Klosterneuburg	27.608	6.455.800,00	234
		gewichteter Durchschnitt	523

Kommunalsteuer pro Einwohner:

Ein Städtevergleich unter Einbeziehung der Einwohnerzahl (Kommunalsteuer pro Einwohner) zeigt, dass Wiener Neustadt im Mittelfeld im Vergleich zu den ausgewählten Vergleichsstädten liegt.

Schwechat das von der Anzahl der Einwohner vergleichbar wäre, wurde bei der Durchschnittsberechnung nicht berücksichtigt, da der Vergleich durch Betriebe wie OMV oder Flughafen verfälscht wäre.

Schwechat	EW 2022	KommSt-Aufkommen 2022	KommSt € / EW, 2022
	20.763	38.452.913,00	1.852

VI. GPLB-Prüfungen

GPLB = Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Beiträge³

Im Rahmen der gemeinsamen Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB, vormals GPLA) in einem Unternehmen werden alle lohnabhängigen Abgaben (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Kommunalsteuer) von einem Prüforgan kontrolliert. Dieses wird entweder vom Finanzamt oder von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) entsandt.

Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen iSd Bundesabgabenordnung (BAO) verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben

² Quelle: www.offenerhaushalt.at

³ Quelle: Unternehmensserviceportal

bedeutsamen **tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen**. Dieser Vorgang wird als "Außenprüfung" (umgangssprachlich auch als "**Betriebsprüfung**") bezeichnet. Zu solchen Außenprüfungen gehören auch Prüfungen des Einnahmen-Ausgaben-Rechners, Prüfung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, UVA-Prüfungen, sofern sie nicht auf § 144 BAO (sogenannte "**Nachschau**") gestützt werden. Bei einer Nachschau handelt es sich meist um eine kurze, zielgerichtete Überprüfung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, siehe nächstes Kapitel.

Das **Prüfungsergebnis ist für den GB II** (Rechnungswesen und Abgabenmanagement über eine Freischaltung auf Finanzonline einsehbar.

Stellt sich im Ergebnis eine Differenz betreffend der Bemessungsgrundlagen dar, wird seitens GB II ein entsprechender Bescheid mit einer Nachforderung und ggf. einem Säumniszuschlag erstellt.

Bemessungsgrundlage⁴:

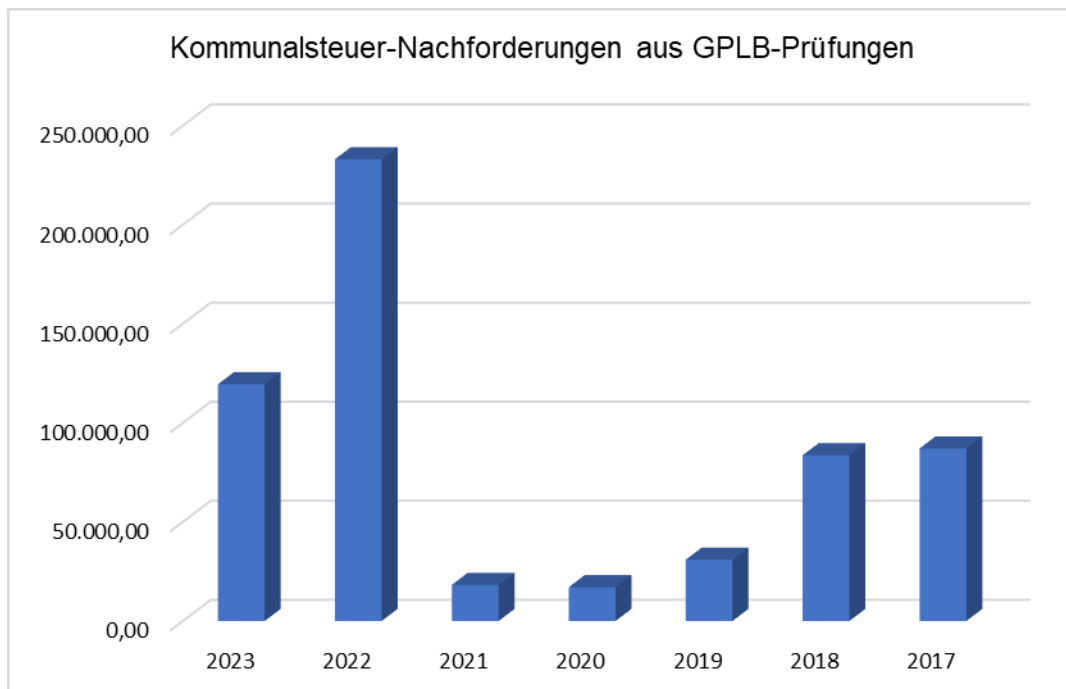
Die monatliche Bruttolohnsumme, die an Arbeitnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewährt wird. Die monatlichen Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art an Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

	Ergebnisse GPLB Prüfungen		
	Differenz Bemessungsgrundlage	Nachforderung 3%	Säumniszuschlag
2023	3.991.235,00	119.737,05	2.148,33
2022	7.767.771,33	233.033,14	3.231,93
2021	608.421,57	18.252,65	454,51
2020	569.784,72	17.093,54	341,87
2019	1.031.278,81	30.938,36	423,87
2018	3.163.057,93	83.660,91	1.453,75
2017	2.902.552,10	87.076,56	1.562,38

In den Jahren 2022 und 2023 ist im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg von Nachforderungen aus GPLB-Prüfungen feststellbar.

***GB II:** Auf Grund der Beendigung der Corona-Pandemie konnten wieder GPLB Prüfungen durchgeführt werden. Es kam daher einerseits zu Nachholeffekten aus diesen beiden Jahren. Andererseits werden von den prüfenden Behörden nun auch vermehrt Konkursverfahren mit einbezogen. Daher kommt es zu höheren Prüfergebnissen.*

⁴ Quelle: Unternehmensserviceportal



Die betraglich höchsten Nachforderungen 2022, 2023:

	K. Nr.	offene KommSt		
2022	150170	2017-2022	32.556,31	Insolvenz
	40027	2019-2021	29.416,29	Insolvenz
	20120	2019-2022	10.650,11	Insolvenz
2023	16526	2019-2022	26.092,57	Insolvenz
	130062	2019-2020	12.667,52	Insolvenz

VII. Nachschau, Außenprüfung

Rechtliche Grundlagen:

Bundesabgabenordnung, BAO, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 124/2003.

§ 144. (1) Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, **Nachschau** halten. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.

Außenprüfungen

§ 147. (1) Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).

§ 148. (1) Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Außenprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabenarten und Zeiträume zu bezeichnen.

Seitens des GB II wurden bis 2017 Außenprüfungen gemäß § 144 ff BAO durch einen geringfügig beschäftigten Mitarbeiter im Ausmaß von 8 Wochenstunden durchgeführt

Außenprüfungsergebnisse	2016	2017
Erteilte Aufträge	?	125
Nachforderungen durch die Prüfung	7	8
Nachgeforderte Bemessungsgrundlage	137.871,84	665.218,66
Nachgeforderte Kommunalsteuer	2.389,99	19.956,56

Erläuterung, warum Außenprüfungen nicht mehr durchgeführt werden:

GB II: Die Stelle des ehemaligen Mitarbeiters wurde nicht nachbesetzt, da ein neuer Mitarbeiter in Teilzeit mit dem entsprechenden Fachwissen nicht gefunden werden konnte. Die Nachschauergebnisse der Jahre 2016 und 2017 rechtfertigten die Besetzung einer Vollzeitstelle jedoch nicht.

Die Anregung des Kontrollamtes wird jedoch gerne aufgenommen. Im Abgabenmanagement wird derzeit geprüft welche Ressourcen vorhanden sind um in begründeten Einzelfällen sowohl Nachschauen als auch Außenprüfungen ab dem Jahr 2025 wieder aufzunehmen.

VIII. Rückstände

Forderungen Kommunalsteuer, 24.01.2024			
Mahnstufen		Anzahl der Kunden	Summe
0	Standard MKZ	323	126.998,55
1	1. Mahnung	10	11.194,16
96	letzte Mahnung	16	10.913,99
97	Ratenvereinbarung ab 4 Raten, GB II	6	14.869,20
98	Konkurs, GB II	127	746.487,91
99	Exekution, GB III, Rechtsabteilung	63	108.083,68
103	Ratenzahlungen für 3x-Zahlungen GB II	1	959,76
111	Abschreibungen (uneinbringl. Forderungen)		
112	Abschreibungen Konkurse (vorher 98) GB II	2	652,16

Mahnstufe 98, Konkurs: Laufendes oder abgeschlossenes Konkursverfahren. Von Kunden unter dieser Mahnstufe sind noch Zahlungen zu erwarten bzw. gehen Zahlungen ein.

Mahnstufe 99, Konkurs: Exekutionen die bereits ausgeführt werden bzw. in Bearbeitung durch GB III.

Mahnstufe 111, 112: Uneinbringliche Forderungen, siehe dazu Kap. IX. Abschreibung von Forderungen, Schadensfälle, 2017 – 2023

Erläuterung Rückstandsausweise⁵: Rückstandsausweise bilden als Exekutionstitel die Grundlage der finanzbehördlichen und gerichtlichen Vollstreckung. Zudem sind sie öffentliche Urkunden über Bestand und Vollstreckbarkeit von Abgabenschulden, nicht aber rechtsmittelfähige Bescheide. Sie stellen bloß aus den Rechnungsbehelfen der Behörde gewonnene Aufstellungen über Zahlungsverbindlichkeiten dar. Wohl sind sie aber rechtserheblich und zufolge des § 4 AbgEO unabdingbare Voraussetzung im Vollstreckungsverfahren (Exekutionstitel). Der Rückstandsausweis muss die Person des Verpflichteten sowie die Art und den Umfang der geschuldeten Leistung eindeutig bezeichnen. Die Nennung der Person, die die Leistung zu erbringen hat, und die Art der Leistung müssen mit den Leistungsgeboten übereinstimmen.

⁵ Stoll, BAO-Kommentar, 2378

Mit Stand 17.04.2024 bestehen div. **Kommunalsteuerguthaben** in der Höhe von € 14.539,31 mit einem Buchungsdatum vor dem 31.12.2022.

GB II: Hinsichtlich der bestehenden Kommunalsteuerguthaben wurde am 2. Oktober 2023 ein Serienbrief mit dem Hinweis auf die bestehenden Kommunalsteuerguthaben versendet. Die Guthaben wo keine Rückmeldung erfolgt ist und den Guthaben auch keine anderen offenen Posten gegenüberstehen, werden nach Ablauf der Verjährungsfrist zu Gunsten der Stadt vereinnahmt.

IX. Abschreibung von Forderungen, Schadensfälle, 2017 - 2023

1/9200-6904, 6914, 729694 Schadensfälle Kommunalsteuer (Abschreibungen)						
2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
33.898,08	36.654,45	120.425,74	18.107,94	44.344,62	93.034,36	102.657,76

Abschreibungen 2017:

€ 90.426,37, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren:

Belegtext: Abschreibung von uneinbringlichen Gemeindeabgaben, Konkursverfahren - daher kein Beschluss.

Dazu das **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz § 47 Wirkungsbereich des Magistrates**

(2) Der **Magistrat** ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

c) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten, die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit sowie **die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren.**

NÖ STROG, § 32 Wirkungsbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

die **Abschreibung uneinbringlicher Forderungen über 0,05 %** der Summe der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;

€ 12.231,39, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 27.11.2017.

Begründung gem. Stadtsenatsantrag: Gemäß der Aufstellung handelt es sich um uneinbringliche Forderungen aus Grundbesitzabgaben und verschiedenen Gemeindeabgaben und -gebühren. In allen Fällen wurde versucht, durch mehrmalige Mahnungen, Exekutionen oder Abschluss von Ratenvereinbarungen die Rückstände einzuheben. Nach Abzug der Umsatzsteuer, welche als Durchlaufposten zu betrachten ist, sowie der Fälle aus Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, deren Abschreibung gemäß § 47 (2) lit. c des NÖ STROG in die Magistratskompetenz fällt, verbleiben € 12.231,39 als Restabschreibungsbetrag, welcher in die Kompetenz des Stadtsenates fällt.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen (90.426,37+ 12.231,39) **€ 102.657,76**.
Dieser Betrag ist auf 1/9200-6904 verbucht.

Abschreibungen 2018, Vorgang analog zu 2017:

€ 83.744,06, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 9.290,30, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 26.11.2018.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 93.034,36. Dieser Betrag ist auf 1/9200-6904 verbucht.

Eingesehene Fälle, Abschr. 2018, Notizen lt. K5:

K. Nr. 160666/1, Buchungen 2015 – 2017, Abschreibung inkl. Nebengebühren € 13.780,13.

Anm. GB II: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren 10 S 37/16v, Eröffnung 01.08.2016, Aufhebung 14.10.2016, Quote erhalten, Ende der Zahlungsfrist 19.09.2018.

K. Nr. 190779, Buchungen 2016, 2017, Abschreibung inkl. Nebengebühren € 32.205,54,

Anm. GB II: Forderungsanmeldung im Konkursverfahren 11 S 126/16i, Eröffnung 24.10.2016, Barquote erhalten, Konkursaufhebung 12.05.2018.

Abschreibungen 2019:

€ 42.775,47, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 1.569,15, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 25.11.2019.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 44.344,62. Dieser Betrag ist auf 1/9200-6904 verbucht.

Eingesehene Fälle, Abschr. 2019, Notizen lt. K5:

K. Nr. 280350, Konkursverfahren 4 S 191/16i, Eröffnung 23.12.2016

Schließung des Unternehmens, lt. Beschluss 27.02.2017

28.02.2017 Lt. Stb A Dienstnehmer mit Okt. 2016 abgemeldet.

Insolvenzmasse nicht ausreichend um die Massenforderungen zu erfüllen.
(Masseunzulänglichkeit).

Lt. Mail B vom 17.07.2018 kein Haftungsbescheid möglich, wenn nur Kommunalsteuer-Jahresbeträge bekannt sind.

Abschreibung 2018 inkl. Nebengebühren € 15.056,71

Abschreibungen 2020:

€ 15.452,60, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 2.655,34, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 27.11.2020.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 18.107,94. Dieser Betrag ist auf 1/9200-6914 verbucht.

Abschreibungen 2021:

€ 103.959,97, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 16.465,77, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 26.11.2021.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 120.425,74. Dieser Betrag ist auf 1/9200-6914 verbucht.

GB II: Der Großteil der Abschreibungen für die Kommunalsteuer betrifft Konkursverfahren, beim restlichen Anteil handelt es zumeist um Betriebsschließungen, wo mangels Kostendeckung kein Konkurs eröffnet wird. In diesen Fällen ist ein Organbeschluss erforderlich.

Eingesehene Fälle, Abschr. 2021, Notizen lt. K5:

K. Nr. 10113, Kommunalsteuer 2019, , ausländisches Unternehmen, ausländischer Geschäftsführer, keine weiteren Eintreibungsmaßnahmen möglich, Abschreibung € 11.253,07.

K. Nr. 90153, I.... GmbH, Konkursverfahren 11 S 51/17m, Eröffnung 03.05.2017 - Anmeldung im Verfahren. Die Schließung des Unternehmens wird angeordnet, lt. Beschluss vom 04.05.2017. Quote erhalten, Konkursaufhebung 20.10.2020.

Aus rechtlichen Gründen kein Haftungsbescheid möglich.

(Kommunalsteuer/Schätzung/Fälligkeit) **Abschreibung 2021 € 2.727,42.**

GB II: Die Geltendmachung der Vertreterhaftung gemäß § 6a Kommunalsteuergesetz 1993 ist nur möglich wenn Kommunalsteuerbeträge festgesetzt wurden. Für die Kommunalsteuer 12/2016 wurde ein Haftungsbescheid am 02.02.2021 erlassen. Für den Zeitraum 01-03/2017 liegt für die Kommunalsteuer nur eine Schätzung vor. Da die Kommunalsteuer 04/2017 erst am 15.05.2017,

somit nach Insolvenzeröffnung fällig wurde, konnte die Haftung mangels Verschuldens nicht mehr geltend gemacht werden.

K. Nr. 90156, I.... Holding GmbH, Buchungen 2017 – 2021, Konkursverfahren 11 S 52/17h, Eröffnung 02.05.2017 - Anmeldung im Verfahren, Barquote erhalten, Konkursaufhebung 26.01.2021.

Haftungsbescheid an den GF am 09.02.2021, Aufhebungsbescheid am 23.09.2021.

Aus rechtlichen Gründen keine weitere Einhebung möglich.

***GB II:** Die Geltendmachung der Vertreterhaftung gemäß § 6a Kommunalsteuergesetz 1993 ist nur möglich, wenn Kommunalsteuerbeträge festgesetzt wurden. Für die Kommunalsteuer 2015 und 2016 wurde ein Haftungsbescheid erlassen. Im Zuge des Berufungsverfahrens wurde festgestellt, dass die ursprünglichen GPLA-Prüfungsergebnisse des Finanzamtes fehlerhaft waren und die Kommunalsteuerbeträge im GPLA Bescheid 2017 daher falsch festgesetzt wurden. Da die im GPLA-Bescheid festgesetzten Beträge im Haftungsbescheid übernommen wurden, wurde der Haftungsbescheid mangels richtiger Grundlage gemäß § 299 BAO aufgehoben. Die Aufhebung bzw. Abänderung des fehlerhaften GPLA Bescheides war rechtlich nicht mehr möglich und daher wurde die gesamte offene Forderung abgeschrieben.*

Abschreibung 2021, 11.686,18.

Abschreibung 2021 I... GmbH und I.... Holding GmbH gesamt: 14.413,60.

K. Nr. 180373, Kommunalsteuer lt. GPLB 2008-2011, Konkurs mit 07.03.2012. Aus rechtlichen Gründen kein Haftungsbescheid möglich.

***GB II:** Forderungsanmeldung im Konkursverfahren 10 S 5/12g, Eröffnung 11.01.2012, keine Quote erhalten, Konkursaufhebung 22.05.2020. Die Geltendmachung der Vertreterhaftung gemäß § 6a Kommunalsteuergesetz 1993 ist nur möglich, wenn Kommunalsteuerbeträge festgesetzt wurden. Haftungsbescheid an GF am 04.05.2021. Mangels Bestehens einer rechtskräftigen Kommunalsteuerfestsetzung gegenüber der abgabepflichtigen GmbH fehlte es dem Haftungsbescheid an einer rechtlichen Grundlage und daher wurde er von der Berufungsinstanz aufgehoben.*

Abschreibung 2021 € 12.487,60.

Abschreibungen 2022:

€ 28.957,79, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 7.696,66, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 25.11.2022.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 36.654,45. Dieser Betrag ist auf 1/9200-729694 verbucht.

Eingesehene Fälle, Abschr. 2022, Notizen lt. K5:

K. Nr. 280075, Schließung 2013, Konkursverfahren - Eröffnung mit 21.10.2013, kein Gesamtschuldbescheid möglich, da Restschuldbefreiung eingetreten ist (Zahlungsplan/Quote bezahlt).

GB II: Zwischenverteilungsquote 6,47% am 08.11.2014, 7 Teilquoten Gesamt 3,1% im Zeitraum 2015-2021, Nachverteilungsquote am 02.03.2021.

Abschreibung 2022 € 6.327,89.

Abschreibungen 2023

€ 25.423,64, Abschreibungen aufgrund abgeschlossener Verfahren.

€ 8.474,44, Abschreibungen gemäß Beschluss des Stadtsenats vom 11.12.2023.

In **Summe** ergeben diese 2 Abschreibungspositionen € 33.898,08. Dieser Betrag ist auf 1/9200-729694 verbucht.

Gesamte Kommunalsteuereinnahmen 2017 – 2023 im Soll: 143.428.589,28 €

Gesamte Abschreibungen der Jahre 2017 – 2023: 449.122,95 €

Die Abschreibungen betragen 0,31% der Einnahmen.

X. Haftungsbescheid

Erläuterung rechtliche Grundlage eines Haftungsbescheids:

GB II: Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann im Fall der Uneinbringlichkeit von bestimmten Abgaben (z. B. nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens) gegenüber dem Geschäftsführer ein Haftungsbescheid erlassen werden. Es handelt sich dabei um eine Ausfallhaftung. Nach § 6a KommStG haften die in § 80 der Bundesabgabenordnung bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Insolvenzeröffnung. Voraussetzungen für die Geltendmachung dieser Vertreterhaftung sind das Bestehen einer offenen Forderung gegenüber der Gesellschaft sowie zumindest die Gefährdung der Einbringlichkeit dieser Forderung bzw. deren Uneinbringlichkeit, weiters ein schuldhaftes Verhalten des Geschäftsführers an der Nichtentrichtung der Abgabenschuld und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Uneinbringlichkeit.

Bei uneinbringlichen Abgaben von Personengesellschaften können gegenüber den Gesellschaftern Gesamtschuldbescheide erlassen werden.

Nach § 6 Abs. 1 BAO sind Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, als Gesamtschuldner heranzuziehen; ein solches für die Kommunalsteuer maßgebliches Gesamtschuldverhältnis normiert auch § 6 Kommunalsteuergesetz, weil danach als Mitunternehmer der Unternehmer selbst sowie Personen, für deren Rechnung das Unternehmen betrieben wird, wie etwa Komplementäre oder Kommanditisten, als Mitunternehmer zählen. Die Gesellschafter haben daher für die Kommunalsteuerschuld mit dem gesamten Vermögen solidarisch einzustehen, weil das Unternehmen die Abgabenschuldigkeiten im Streitgegenständlichen Abgabenzeitraum nicht vollständig entrichtet hatte.

Die Möglichkeit der Ausstellung von Haftungsbescheiden wird seit 2020 genutzt. Um dieses Instrument bewerten zu können, empfiehlt das KA, den jährlichen monetären Erfolg zu dokumentieren, der durch die Ausnutzung dieser Möglichkeit erreicht wird.

XI. Ausgewählte Geschäftsfälle, Stichproben

Kunde 190600	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2014 - 2018	25.013,19	20.846,69	98, Konkurs-GB II

Auszug aus dem **Bericht Prüfung Kommunalsteuer vom 06.11.2017**, grau hinterlegt:

Dieser Geschäftsfall wurde im Juli 2014 seitens GB II an den GB III Straf- und Exekutionsrecht) mit dem Ersuchen um gerichtliche Einbringung des Rückstandsbeitrages weitergeleitet.

Das Kontrollamt nahm Einsicht in den Akt. Es ist ersichtlich, dass mit dem Schuldner diverse Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Daraus sind Zahlungseingänge bis Sept. 2016 (€ 300,00) ersichtlich. Danach wurden die Zahlungen eingestellt.

Am 04.05.2017 wurde seitens des GB III, Gruppe 1, beim Bezirksgericht Wiener Neustadt ein „Antrag auf Vollzug der Fahrnisexekution“ über einen Betrag von € 4.545,17 gestellt. Dieser Antrag wurde am 08.05.2017 seitens des Gerichts bewilligt.

GB II: Bis auf die Beträge aus dem Jahr 2017 wurden alle offenen Posten zur Exekution freigegeben.

Am 28.05.2014 wurde ein Haftungsbescheid (nur für die Komm. 2013 + NG). Zuvor gab es bereits mehrere erfolglose Versuche eines gerichtlichen Exekutors zur Einbringung.

07.07.2014: Auszug aus der Insolvenzdatenbank: Über Herrn XXXX wurde am 28.11.2012 ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Ende der Zahlungsfrist ist der 15.03.2020.

01.08.2014: XXXX GmbH sucht um Ratenzahlung betreffend der Kommunalsteuer 2013, sowie des Interessentenbeitrages 2014 + NG an.

09/2015 bis 10/2016: Es gingen Zahlungen von € 2.761,00 ein.

Vorschlag: Androhung eines Antrages zum Konkurs, wenn keine Zahlungen bis Ende 2017, dann tatsächlich Antrag auf Konkurs stellen.

GB II, aktueller Stand: Forderungsanmeldung im Konkursverfahren 10 S 89/18, Eröffnung 20.10.2018, Quote erhalten, Aufhebung 30.05.2019. Haftungsbescheid vom 04.03.2021 an GF. Forderungsanmeldung im Schuldenregulierungsverfahren 24 S 4/21h vom GF, Eröffnung 20.05.2021, keine Quote, Aufhebung 07.06.2021. Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens, welches noch anhängig ist und laut Treuhänder mit 07.06.2026 endet.

Kunde 100334	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2019 - 2023	62.843,13	43.919,15	98, Konkurs-GB II

Verlauf gemäß Eintragungen im K5:

- Rückstandsausweis 05.05.2021
- Kst. 2019, Ratenvereinbarung von 01.12.2021 - 01.11.2024, je € 1.000,00 am 1.j.M., 01.12.2021
- Rückstandsausweis 26.04.2023: Mahnstufe erhöht von 96 auf 99
- Konkursverfahren 11 S 57/23b, Eröffnung 27.05.2023, Anmeldung im Verfahren
- Kst. 2021, Ratenvereinbarung von 01.07.2022 - 01.06.2025, je € 230,00 am 1.j.M./09.06.2022

Die letzte Zahlung wurde gem. K5 im April 2022 in der Höhe von € 706,56 geleistet.

GB II: Konkursverfahren 11 S 57/23b wurde noch nicht aufgehoben.

Kunde 120009	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2018 - 2020	52.046,68	52.169,86	98, Konkurs-GB II

Verlauf gemäß Eintragungen im K5:

- Konkursverfahren 11 S 57/19x, Eröffnung 08.06.2019, Anmeldung im Verfahren, Quote nicht bezahlt, Wiederaufleben der Forderungen
- Konkursverfahren 11 S 52/20p, Eröffnung 22.07.2020, Anmeldung im Verfahren
- Lt. Beschluss 22.02.2024 Aufhebung mangels Kostendeckung
- Da IB 2018+2019 mit 17.06.2019 erstellt wurden, können sie in Haftungsbescheid nicht aufgenommen werden. Aus rechtlichen Gründen kein Haftungsbescheid möglich (Nebengebühr/Festsetzung), keine Anmeldung im Schuldenregulierungsverfahren

- Haftungsbescheid an GF über Gesamt € 40.665,98. Schuldenregulierungsverfahren 13 S 26/21s, Eröffnung 12.01.2022, Anmeldung im Verfahren
- Konkursverfahren 11 S 52/20p, Eröffnung 22.07.2020, lt. Beschluss 18.09.2020 Masseunzulänglichkeit, lt. Beschluss 25.09.2020 Schließung des Unternehmens, lt. Beschluss 22.02.2024 Aufhebung mangels Kostendeckung, keine weitere Eintreibung möglich, lt. BAO § 235 Abschreibung 2024

GB II: Das Schuldenregulierungsverfahren 13 S 26/21s vom GF wurde noch nicht aufgehoben.

Kunde 250952	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2016 - 2018	28.686,34	27.040,92	98, Konkurs-GB II

Verlauf gemäß Eintragungen im K5:

- 28.08.2017 an Magistratsmitarbeiter zur Eintreibung gegeben, 28.08.2017, Rückstandsausweis am 29.08.2017 € 6.987,77
- In Absprache mit GB III auf MKZ 97, Ratenvereinbarung GB II, gestellt. Ratenvereinbarung von 10.03.2018 - 10.02.2021, je € 622,22 am 10. j. M.
- GB III - Exe per 06.11.2017
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, Eröffnung 05.03.2018, Anmeldung im Verfahren
- Konkursverfahren 10 S 27/19b, Eröffnung 06.04.2019, Anmeldung im Verfahren. Wiederaufleben der Forderungen mit 66,67 %.
- in Absprache mit GB III auf MKZ 97 gestellt
- Ratenvereinbarung von 10.03.2018 - 10.02.2021, € 622,22 am 10. j. M.

Die letzte Zahlung wurde gem. K5 im Nov. 2017 in der Höhe von € 405,16 geleistet.

GB II: Die Barquote für das Konkursverfahren 10 S 27/19b haben wir erhalten. Das Verfahren wurde am 04.01.2023 aufgehoben. Es erfolgt unsererseits noch eine Prüfung ob ein Haftungsbescheid gegen den GF möglich ist.

Kunde 250139	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2017 - 2023	16.032,65	12.342,47	99, Exekution-GB III

Verlauf gemäß Eintragungen im K5:

- GB II, Rückstandsausweis 09.10.2019: Mahnstufe erhöht von 96 auf 99
- GB II, Rückstandsausweis 31.03.2021
- Gesamtschuldbescheid WN/36559/SA-GD-KS/1 vom 05.07.2022

- Mit GB III vereinbart, dass das MKZ von 99 (Exekution) auf 97 (Ratenvereinbarung GB II) umgestellt wird, 11.07.2022
- Ratenvereinbarung von 10.07.2022 - 10.06.2025 je € 350,00 am 10.j.M., GB II, 14.07.2022

Weitere Informationen GB III, 15.04.2024:

- *Rückstandsausweis von GBII am 23.08.2023 ausgestellt und an GBIII übermittelt*
- *Exekutionsantrag sowie Antrag grundbücherliche Sicherstellung am 24.08.2023*
- *Bewilligung der Exekution vom Bezirksgericht Wiener Neustadt am 01.09.2023*
- *Bericht des BG Wiener Neustadt am 10.11.2023 – das Verfahren konnte mangels pfändbarer Gegenstände nicht vollzogen werden, weiterer Versuch ist nicht erfolgsversprechend*
- *Vermögensverzeichnis am 14.11.2023*
- *Mailverkehr mit Herrn xxx zwischen 16.11.2023 und 20.11.2023*
- *Telefonischer Kontakt mit Herrn xxx 15.02.2024 – erneutes Ansuchen um Raten, kein Zahlungseingang erfolgt*
- *Telefonischer Kontakt mit GBII, 13.03.2024 – hält Rücksprache mit GB II wegen Versteigerung*

Kunde 250830	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (04.04.2024)	K5-MKZ
Kommunalsteuer 2020 - 2023	12.703,97	10.613,82	99, Exekution-GB III

Verlauf gemäß Eintragungen im K5:

- GB II, Rückstandsausweis 09.10.2019: Mahnstufe erhöht von 96 auf 99
- GB II, Rückstandsausweis 26.07.2023

Weitere Informationen GB III, 15.04.2024:

- *Antrag Fahrnisexekution am 02.10.2023 (Hier wurde mit dem Antrag der Exekution etwas zugewartet, weil Herr xx bereits für einen anderen Akt Raten beim Gerichtsvollzieher bezahlt)*
- *Bewilligung Fahrnisexekution 05.10.2023*
- *Vollzugsbericht 03.01.2024 – Herr xx bezahlt monatlich Raten beim Gerichtsvollzieher*

XII. Resümee

Die Abwicklung der Kommunalsteuerverwaltung (Verwaltung, Einhebung, Überwachung Rückstandsverfolgung) erfolgt entsprechend den gesetzlichen und internen Vorgaben. Aus Sicht des Kontrollamtes sind die Abläufe effizient und nachvollziehbar.

Die Einbringung von Abgabenschuldigkeiten wird nach Maßgabe und unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten durchgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass Insolvenzverfahren oft eine Dauer von mehreren Jahren haben (in vielen Fällen > 5 Jahre) und dies dazu führt, dass langjährige Rückstände im System verbucht sind. Abschreibungen von Forderungen erfolgen nur dann, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung ausgeschöpft wurden und auch künftig keine Zuflüsse mehr zu erwarten sind.

S.13, Kap. VII. Nachschau, Außenprüfung: Die Anregung des Kontrollamtes wird aufgenommen zu prüfen, welche Ressourcen vorhanden sind um in begründeten Einzelfällen sowohl Nachschau als auch Außenprüfungen ab dem Jahr 2025 wieder aufzunehmen.

S.19, Kap. X. Haftungsbescheid: Die Möglichkeit der Ausstellung von Haftungsbescheiden wird seit 2020 genutzt. Das KA empfiehlt, den jährlichen monetären Erfolg zu dokumentieren, der durch die Ausnutzung dieser Möglichkeit erreicht wird.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 36/2023, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Herrn Vorsitzenden
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 5) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 6) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters.

Abgefertigt per Mail am 23.05.2024